

# **Allgemeine Vorschrift des Kreises Lippe über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets „MobiTicket Lippe“ im Rahmen eigenwirtschaftlicher Verkehre im Kreis Lippe vom 17.12.2024**

## **Präambel**

Das Land gewährt den Kreisen seit dem Jahr 2011 auf der Grundlage der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinie Sozialticket 2011)“ Zuwendungen zur Förderung von Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr. Die Mittel sind jährlich zu beantragen. Der Kreis Lippe als Aufgabenträger und zuständige Behörde für den ÖSPV hat entschieden, die anteilige Verwendung dieser Fördermittel gegenüber den im Kreisgebiet auf eigenwirtschaftlicher Basis tätigen Verkehrsunternehmen im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu regeln. Nach Art. 2 lit. I) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist eine allgemeine Vorschrift eine Maßnahme, die diskriminierungsfrei für alle öffentlichen Personenverkehrsdienste derselben Art in einem bestimmten geografischen Gebiet gilt, das im Zuständigkeitsbereich einer zuständigen Behörde liegt. Als allgemeine Vorschrift in diesem Sinne regelt diese Satzung die Einzelheiten der anteiligen Weiterleitung der dem Kreis Lippe als zuständiger Behörde zugewendeten Fördermittel nach der Richtlinie Sozialticket 2011 an die in seinem Zuständigkeitsbereich eigenwirtschaftlich tätigen Verkehrsunternehmen. Damit gewährt der Kreis Lippe einen Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit dem MobiTicket Lippe im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Die anteilige Weiterleitung dieser Mittel dient der nachhaltigen Sicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben. Gleichzeitig wird mit der Einführung von Sozialtickets der Öffentliche Personennahverkehr gestärkt.

Der Kreistag des Kreises Lippe hat in seiner Sitzung am 08.10.2018 die Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Lippe für das MobiTicket Lippe nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinie Sozialticket 2011)“ beschlossen. In seiner Sitzung am 25.03.2019 hat er die Aufhebung der vorgenannten Satzung mit Wirkung zum 01.01.2019 beschlossen. Zugleich hat der Kreistag aufgrund des § 5 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 25.03.2019 die folgende Satzung beschlossen; zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung in der Sitzung des Kreistages am 16.12.2024:

## **Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Rechtsgrundlagen, Rechtsform, Zuständigkeit**

#### **1.1 Rechtsgrundlagen**

Diese allgemeine Vorschrift beruht auf den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinie Sozialticket 2011)“ i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

## **1.2 Rechtsform**

Diese allgemeine Vorschrift ergeht als Satzung des Kreises gemäß § 5 KrO NRW.

## **1.3 Zuständigkeit / Aufgabenträger als zuständige Behörde**

Zuständige Behörde i.S.d. Art. 2 lit. b) und I) VO (EG) Nr. 1370/2007 für den Erlass und die Durchführung der allgemeinen Vorschrift ist der Kreis Lippe als Aufgabenträger des ÖPNV gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW. Soweit in dieser Satzung von der zuständigen Behörde die Rede ist, ist damit der Kreis Lippe als der diese Satzung erlassende Aufgabenträger gemeint.

## **1.4 Zuständigkeit infolge Delegation**

Soweit der hiesigen zuständigen Behörde künftig im Rahmen von Delegationsvereinbarungen gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. GkG NRW die Zuständigkeit nach der Richtlinie Sozialticket 2011 bezogen auf bestimmte Linien/Linienabschnitte oder ein bestimmtes Gebiet übertragen wird, gelten die Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend.

Soweit die hiesige zuständige Behörde künftig im Rahmen von Delegationsvereinbarungen gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. GkG NRW die Zuständigkeit nach der Richtlinie Sozialticket 2011 bezogen auf bestimmte Linien/Linienabschnitte oder ein bestimmtes Gebiet auf eine andere Behörde überträgt, finden die Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift darauf keine Anwendung.

## **2. Geltungsbereich**

### **2.1 Geografischer Geltungsbereich**

Diese allgemeine Vorschrift gilt im gesamten Gebiet (räumlicher Zuständigkeitsbereich) des Kreises Lippe.

### **2.2 Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten und Definition der Leistungseinheiten sowie Linienbündel**

#### **2.2.1 Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten**

Diese allgemeine Vorschrift gilt für alle Linienverkehre nach § 42 und § 43 Nr. 2 PBefG im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde (Ziff. 2.1), soweit es sich dabei um öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 PBefG handelt, der auf eigenwirtschaftlicher Basis (vgl. § 8 Abs. 4 PBefG) erbracht wird. Hiervon umfasst sind auch Linienverkehre, die als Bedarfsverkehre betrieben werden. Maßgeblich ist die im jeweiligen Genehmigungsbescheid ausgewiesene Verkehrsform.

Hinsichtlich der durch Delegation begründeten Zuständigkeit bezieht sich die Geltung der allgemeinen Vorschrift auf die in Ziff. 1.4 genannten Verkehre.

#### **2.2.2 Definition von Leistungseinheiten**

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift werden alle einbezogenen (eigenwirtschaftlichen) Verkehrsdienste eines Betreibers (Ziff. 2.2.1) innerhalb des Zuständigkeitsgebiets der hiesigen zuständigen Behörde als eine zusammenhängende Leistungseinheit des Betreibers angesehen. Sowohl die Berechnung der Anteile an Mitteln nach der Richtlinie Sozialticket 2011 (Ziff. 6) als auch

die Parametrisierung (Ziff. 7) und Überkompensationskontrolle (Ziff. 8) werden für diese Leistungseinheit gesamthaft vorgenommen.

### **2.2.3 Definition „Linienbündel“ und „Linie“ bzw. „einzelne Linien“**

#### **2.2.3.1 Linienbündel**

Im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens nach Ziff. 10 erfolgt die Aufschlüsselung der maßgeblichen Daten, differenziert nach Linienbündeln / Linien. Linienbündel / Linien werden für diese Zwecke wie folgt definiert:

##### a) Linienbündel im engeren Sinne

Ein Linienbündel liegt in folgenden Fällen vor:

- wenn dem Betreiber Genehmigungen nach § 9 Abs. 2 PBefG „gebündelt“ erteilt wurden, oder
- wenn der maßgebliche Nahverkehrsplan Linienbündel definiert und das jeweilige Bündel ausschließlich von einem Betreiber bedient wird, der für alle Linien des Bündels Inhaber der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse bzw. der Betriebsführung ist (vgl. Ziff. 4.1). Als ein Betreiber gilt auch eine Gemeinschaft mehrerer Unternehmen, wenn die fraglichen Verkehre aufgrund von Gemeinschaftskonzessionen bedient werden (vgl. Ziff. 4.1).

##### b) Vorhandene Netze als Linienbündel im weiteren Sinne

Definiert der maßgebliche Nahverkehrsplan keine Linienbündel bzw. liegt keine „gebündelte“ Genehmigung nach § 9 Abs. 2 PBefG vor, so wird ein vorhandenes Verkehrsnetz als ein Linienbündel behandelt, insbesondere bei Linien, die wirtschaftliche und/oder verkehrliche Verflechtungen i. S. d. § 9 Abs. 2 PBefG aufweisen. In diesem Fall legt der Betreiber mit Antragstellung (Ziff. 10.1) die Bündelung der betreffenden Linien dar. Wenn die zuständige Behörde dem nicht binnen vier Wochen widerspricht, gilt ihre Zustimmung zu dieser gebündelten Betrachtung als erteilt. Buchstabe c) gilt auch für diesen Fall.

##### c) Teile von Linienbündeln

Bei gemischten Linienbündeln (Bedienung eines Linienbündels bzw. eines vorhandenen Netzes durch mehrere Betreiber) werden die jeweils von einem Betreiber bedienten Linien dieses Bündels als ein Linienbündel behandelt.

#### **2.2.3.2 Einzelne Linien**

Liegt kein Linienbündel i.S.d Ziff. 2.2.3.1 lit. a) bis c) vor, werden die Linienverkehre eines Betreibers jeweils einzeln betrachtet.

### **3. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Betreiber**

Gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO (EG) Nr. 1370/2007 wird die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Betreiber in dieser allgemeinen Vorschrift wie folgt definiert:

### **3.1 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung: Höchsttarif für das MobiTicket Lippe**

Alle Betreiber im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift sind verpflichtet, beim MobiTicket Lippe die nachstehenden Höchsttarife nicht zu überschreiten. Der Höchsttarif ergibt sich als Ermäßigung des MobiTickets Lippe nach den Festlegungen der Ziff. 3.2 bzw. Ziff. 3.5. Er gilt für die Fahrgastgruppe der Berechtigten nach Ziff. 2.2 der Richtlinie Sozialtickets 2011 sowie zusätzlich für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt innerhalb von Einrichtungen (SGB XII) und Empfänger von Wohngeld.

### **3.2 Festlegung des Höchsttarifs für das MobiTicket Lippe**

Der Höchsttarif für das MobiTicket Lippe wird wie folgt festgelegt:

Es gilt der jeweilige im WestfalenTarif (<http://www.westfalentarif.de/de/der-westfalentarif/befoerderungsbedingungen-tarifbestimmungen/>) für das in Ziffer 6.6 der Tarifbestimmungen aufgeführte Sozialticket für den Kreis Lippe festgelegte Preis als einzuhaltender Höchsttarif.

### **3.3 Referenztarife und Ermäßigungen**

Als Referenztarif für das MobiTicket Lippe wird das Monatsticket Jedermann der Preisstufe 4 festgelegt. Die zu gewährende Ermäßigung des MobiTickets Lippe beträgt mindestens 70 % gegenüber den Preisen des Monatstickets Jedermann der Preisstufe 4 abzüglich der in der Anlage Referenzvermerk dargestellten Nutzbarkeitsunterschiede.

Nutzbarkeitsunterschiede sind in einem Vermerk dargelegt (Anlage 1), in dem nachvollziehbar nachgewiesen ist, dass die geforderte Mindestermäßigung für die dort aufgeführten Tickets im Vergleich zum Referenzticket erfüllt ist.

Soweit die zuständige Behörde feststellt, dass die Ermäßigung nicht eingehalten wird, wird ein Ausgleich nur insoweit gewährt, als Tarife, die den Anforderungen an die Mindest-Ermäßigung entsprechen, nicht überschritten werden.

### **3.4 Begünstigter Personenkreis**

Als Berechtigte gelten die Berechtigten der Fahrgastgruppen nach Ziff. 2.2 der Richtlinie Sozialtickets 2011 sowie zusätzlich für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt innerhalb von Einrichtungen (SGB XII) und Empfänger von Wohngeld.

### **3.5 Nachweis von Mindestermäßigungen**

Mit Antragstellung (Ziff. 10.1) hat der Betreiber der zuständigen Behörde das Bestehen von Mindest-Ermäßigungen für das MobiTicket Lippe nachzuweisen. Die zuständige Behörde legt die maßgeblichen Referenztarife und Ermäßigungen fest und prüft die Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Ziff. 3.3.

## **4. Weitere Voraussetzung für die Gewährung der Mittel**

### **4.1 Kreis der Antragsberechtigten / Betreiber**

Antragsberechtigt sind Verkehrsunternehmer nach § 3 PBefG, die eigenwirtschaftlich Verkehre i.S.d. Ziff. 2.2.1 betreiben (Betreiber). Betreiber ist die natürliche oder juristische Person, die Inhaber von Liniengenehmigungen oder einstweiligen Erlaubnissen nach PBefG ist oder die Betriebsführer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG ist.

Im Fall von Gemeinschaftskonzessionen sind die Gemeinschaftskonzessionäre jeweils anteilig entsprechend ihres Leistungsanteils in Wagenkm antragsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG auf einen Betreiber übertragen ist.

Im Fall der Betriebsführungsübertragung ist nur der Betriebsführer, nicht auch der Genehmigungsinhaber antragsberechtigt.

Antragsberechtigt sind Betreiber nach vorstehender Maßgabe auch insoweit, wie sie Linien auf dem geografischen Gebiet des Kreises Lippe betreiben, die in das Gebiet eines innerhalb dieses Gebiets liegenden Zuständigkeitsgebiets einer anderen zuständigen Behörde führen, soweit sie auch auf diesen Linienabschnitten das MobiTicket Lippe freiwillig anwenden. In diesem Fall sind die in den jeweiligen Gebieten der zuständigen Behörden geltenden rechtlichen Regelungen insbesondere auch zur Vorabparametrisierung und Überkompensationskontrolle zu beachten.

## **4.2 Weitere Anforderungen**

### **4.2.1 Anreizregelung**

Gemäß der Anreizregelung nach Ziff. 9 setzt die Gewährung von Mitteln nach dieser allgemeinen Vorschrift voraus, dass die Fahrgäste der Betreiber auf den vom Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Linienverkehren die Mobilitätsgarantie NRW nutzen können.

### **4.2.2 Verkehrsdienste gemäß personenbeförderungsrechtlicher Genehmigungen**

Voraussetzung für die Gewährung des Ausgleichs ist ferner, dass der Betreiber die von ihm betriebenen und vom Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift umfassten Linienverkehre im Bewilligungsjahr gemäß den ihm erteilten personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnissen einschließlich Zustimmungen zum Fahrplan durchführt.

## **Teil 2: Bestimmungen für den Ausgleich**

### **5. Ausgleich**

#### **5.1 Gewährung des finanziellen Ausgleichs**

Nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erhalten die Betreiber gemäß Ziff. 4.1 Ausgleichsmittel gemäß Richtlinie Sozialticket 2011 für Zwecke des ÖPNV. Die Weiterleitung der Ausgleichsmittel bezweckt die Gewährleistung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben; der Ausgleich dient dabei als Kompensation der finanziellen Auswirkungen nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf die Kosten und die Einnahmen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtungen nach Ziff. 3 zurückzuführen sind.

Dieser Ausgleich wird jeweils auf ein Kalenderjahr bezogen bewilligt (Bewilligungsjahr = Durchführungszeitraum).

#### **5.2 Kein Anspruch auf Vollkompensation**

Die allgemeine Vorschrift begründet keinen Anspruch auf Vollkompensation des finanziellen Nettoeffekts nach Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 i.V.m. dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007. Ferner besteht kein Anspruch auf Vollaussgleich der Kosten nach Ziff. 5.1.

### **5.3 Begrenzung des Ausgleichs**

Als Ausgleich (Ziff. 5.1) erhält der Betreiber maximal den sich aus der jeweiligen jährlichen Bewilligung nach der Richtlinie Sozialticket 2011 gemäß den Regelungen nach Ziff. 6 ergebenden anteiligen Betrag, soweit dieser die beihilfenrechtliche Obergrenze nicht überschreitet, die sich aus der Festlegung der Parameter nach Ziff. 7 sowie der Überkompensationskontrolle nach Ziff. 8 ergibt.

## **6. Berechnung des Ausgleichs**

### **6.1 Hierfür bereitgestelltes Budget**

Der Kreis Lippe erhält nach Maßgabe der Richtlinie Sozialticket 2011 Mittel zur Förderung von Sozialtickets. Der auf den Kreis Lippe entfallende Anteil an den insgesamt zur Verfügung stehenden Landesmitteln wird vom Land NRW entsprechend Ziff. 5.4.1 und 5.4.2 der Richtlinie Sozialticket 2011 jährlich neu berechnet und mit Zuwendungsbescheid der zuständigen Bezirksregierung bewilligt. Das Budget, das an die eigenwirtschaftliche Betreiber im Anwendungsbereich dieser allgemeine Vorschrift weitergeleitet wird, berechnet sich jedes Jahr neu nach folgender Maßgabe:

Das insgesamt jährlich vom Kreis Lippe zum Ausgleich für die Anwendung von Sozialtickets zur Verfügung gestellte Budget entspricht der nach Maßgabe der Richtlinie Sozialticket vom Land für das jeweilige Jahr bewilligten Fördersumme. Diese Fördersumme wird vom Kreis für sämtliche im Kreisgebiet einschließlich der innerhalb des Kreisgebiets liegenden Stadtgebiete angewendeten Sozialtickets weitergeleitet. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser allgemeinen Vorschrift handelt es sich hierbei neben dem MobiTicket Lippe um folgende weitere Sozialticketarten: MobiTicket one, MobiTicket Detmold, KinderMobiTicket Detmold, MobiTicket Bad Salzuflen, MobiTicket Lemgo und das Deutschlandticket Sozial (ab dem 01.02.2024). Die vom Land bereitgestellte Fördersumme wird vom Kreis für die Anwendung der vorgenannten Sozialticketarten auf verschiedene Ausgleichsberechtigte – unter anderem Betreiber eigenwirtschaftlicher Verkehrsdienste nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift – verteilt.

30% des Gesamtbetrages der dem Kreis Lippe auf Basis der Richtlinien Sozialticket 2011 bewilligten und bereitgestellten Mittel (nachfolgend „Landesmittel Sozialticket“) bilden das Budget, das über diese Allgemeine Vorschrift und die Ergänzungsvereinbarungen das MobiTicket Lippe betreffend weitergeleitet wird.

30% des Gesamtbetrages der dem Kreis Lippe auf Basis der Richtlinien Sozialticket 2011 bewilligten und bereitgestellten Mittel bilden das Budget für den Ausgleich des rabattierten DeutschlandTickets (DT Sozial) und maximal 40 % des Gesamtbetrages der dem Kreis Lippe auf Basis der Richtlinien Sozialticket 2011 bewilligten und bereitgestellten Mittel werden zum Ausgleich der rabattierten Sozialtickets der PS 1 verwendet.

Das Budget des MobiTicket Lippe wird erhöht oder verringert, wenn weniger oder mehr als 30% der Landesmittel Sozialticket zum Ausgleich des „Deutschlandticket sozial“ verwendet werden. Das Budget der PS 1 Sozialtickets wird erhöht, wenn das maximal mögliche Ausgleichsvolumen beim DT Sozial und MobiTicket Lippe erreicht ist und Fördermittel daraus nicht verwendet werden können. Sollten bei den PS 1 Sozialtickets Fördermittel nicht verausgabt werden können, werden die Budgets des DT Sozial und MobiTickets Lippe erhöht.

Die Verteilung der Fördermittel für das MobiTicket Lippe erfolgt nach dem Verhältnis der jeweils zugeschiedenen Erträge aus dem MobiTicket Lippe zu den insgesamt im Kreisgebiet erzielten Erträgen aus dem beim Verkauf vom MobiTicket Lippe nach Maßgabe von Ziff. 6.2.

Bei Betreibern mit eigenwirtschaftlichen Verkehrsdiensten im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift stellt diese allgemeine Vorschrift die Rechtsgrundlage für die Weiterleitung der Ausgleichsmittel an diese Betreiber dar. Andere Ausgleichsberechtigte erhalten ihren Anteil an der vom Land bewilligten Fördersumme auf anderer Rechtsgrundlage.

## **6.2 Maßstäbe für die Weiterleitung der Ausgleichsmittel und Anteil der Ausgleichsberechtigten am Budget**

Der Anteil der Ausgleichsberechtigten an dem Budget nach Ziff. 6.1 wird wie folgt errechnet:

Die zuständige Behörde addiert sämtliche ihr zuzuordnenden Brutto-Erträge aus dem Verkauf des MobiTickets Lippe im Bewilligungsjahr in ihrem Zuständigkeitsgebiet. Die Behörde ermittelt sodann aus der Gesamtsumme die Anzahl der verkauften MobiTickets Lippe, indem sie die Gesamtsumme durch den Verkaufspreis des MobiTickets Lippe teilt. Sodann multipliziert sie diese Zahl jeweils mit dem Differenzbetrag zwischen dem Verkaufspreis des MobiTickets Lippe und dem Referenzticket (Bewertungsbetrag). Entsprechend verfährt der Kreis Lippe auch bezogen auf die anderen in Ziff. 6.1 genannten Sozialticketarten. Die Summe aus den Multiplikationsergebnissen aller Sozialticketarten stellt das „vorläufige Ausgleichsbudget“ dar, das der Kreis Lippe maximal im jeweiligen Bewilligungsjahr insgesamt für die Anwendung von Sozialtickets an alle Ausgleichsberechtigten weiterleiten könnte.

Sofern das vorläufige Ausgleichsbudget für das MobiTicket Lippe die 30 % der vom Land für das jeweilige Bewilligungsjahr bereitgestellte Fördersumme nicht überschreitet, erhält jeder Ausgleichsberechtigte seinen Anteil wie folgt:

Die Behörde errechnet die Anteile der Ausgleichsberechtigten im Kreis Lippe an dem vorläufigen Ausgleichsbudget des MobiTicket Lippe anhand des Verhältnisses der jeweiligen Erträge aus dem Verkauf des MobiTicket Lippe zu den Gesamterträgen des MobiTicket Lippe nach Maßgabe von Absatz 1.

Überschreitet das vorläufige Ausgleichsbudget für das MobiTicket Lippe die 30 % der vom Land für das jeweilige Bewilligungsjahr bereitgestellte Fördersumme, erhält jeder Ausgleichsberechtigte seinen Anteil wie folgt:

Die zuständige Behörde errechnet die Anteile der Ausgleichsberechtigten im Kreis Lippe an der vorgenannten vom Land bereitgestellten Fördersumme (nach Ziff. 6.1) anhand des Verhältnisses der jeweiligen Erträge aus dem Verkauf des MobiTicket Lippe zu den Gesamterträgen des MobiTicket Lippe nach Maßgabe von Absatz 1.

Für den Fall, dass das Budget des MobiTicket Lippe aufgestockt wird, erfolgt die Aufteilung entsprechend der vorgenannten Aufteilungsverfahren.

## **6.3 Maßgebliche Erträge**

Maßgeblich sind nicht die kassentechnischen Einnahmen, sondern die den Betreibern nach dem Ergebnis der Einnahmenaufteilung in den jeweiligen Verkehrsverbänden/ gemeinschaften zugeschiedenen Brutto-Erträge aus dem Verkauf von MobiTickets Lippe.

## **6.4 Vorbehalt / Korrektur des Anteils**

Die Weiterleitung des gemäß vorstehenden Regelungen berechneten Anteils an den Mitteln nach der Richtlinie Sozialticket 2011 an den jeweiligen Betreiber steht unter dem Vorbehalt, dass sich aus den weiteren Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zur Überkompensation kein niedrigerer Betrag

ergibt (vgl. Ziff. 8.2 und 8.3); insofern handelt es sich bei der Ermittlung des Anteils an den Mitteln nach Richtlinie Sozialticket 2011 um einen Höchstbetrag.

## **7. Grundlegende Regelungen zum Überkompensationsverbot und zur Parametrisierung nach VO (EG) Nr. 1370/2007**

### **7.1 Systematik**

Gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist der Ausgleich (Ziff. 5.1) auf den finanziellen Nettoeffekt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu begrenzen (Ziff. 5.3). Zur Wahrung dieses Überkompensationsverbots sind eine Vorab-Parametrisierung sowie eine nachträgliche Überkompensationskontrolle wie folgt durchzuführen:

Zunächst werden die Ausgleichsparameter gemäß Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 (Obergrenze nach Parametern) so gebildet, dass eine Überkompensation ausgeschlossen wird. Der durch die Parameter bestimmte Betrag ist der maximal mögliche Ausgleich; siehe dazu Ziff. 7.4 und 7.5.

Bei der nachträglichen Überkompensationskontrolle gemäß Art. 6 Abs. 1 i.V.m. dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt eine Spitzabrechnung auf Grundlage der maßgeblichen Kosten und der maßgeblichen Einnahmen. Der Ausgleich ist danach begrenzt auf den Differenzbetrag aus den maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns und den maßgeblichen Einnahmen; siehe dazu Ziff.8.

Für diese beiden Schritte zur Wahrung des Überkompensationsverbots gelten die folgenden grundsätzlichen Regelungen der Ziffern 7.2 bis 7.4.

Soweit ein Betreiber einen Ausgleich nach den Bestimmungen des § 11a ÖPNVG NRW erhält, erfolgt die nachträgliche Überkompensationskontrolle gesamthaft unter Einbezug der nach der Richtlinie Sozialticket 2011 gewährten Ausgleichsmittel im Rahmen der Schlussabrechnung für die Ausgleichsmittel nach § 11a ÖPNVG NRW.

### **7.2 Bezugspunkt für die Prüfung einer Überkompensation**

Die nachträgliche Überkompensationskontrolle bezieht sich auf die gesamten Kosten und Einnahmen für die Bedienung der Leistungseinheit des Betreibers (Ziff. 2.2.2) im jeweiligen Bewilligungsjahr.

### **7.3 Anteilsberechnung bei grenzüberschreitenden Verkehren**

Bei Verkehren, die die Gebietsgrenzen der hiesigen zuständigen Behörde zu anderen Aufgabenträgern überschreiten (grenzüberschreitende Verkehre), erfolgt die Zuordnung der Kosten und Einnahmen auf das Gebiet der hiesigen zuständigen Behörde analog den Regelungen in Ziffern 7.5.1 und 7.5.2.

### **7.4 Parameter gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b) i) VO (EG) Nr. 1370/2007**

Der Betreiber hat mit Antragstellung (Ziff. 10.1), differenziert nach Linienbündeln / Linien (Ziff. 2.2.3), eine Vorabkalkulation der Kosten und Erträge einzureichen; er hat dazu ein vorgegebenes Formblatt zu verwenden.

Soweit der Betreiber bei der zuständigen Behörde für das Bewilligungsjahr einen Antrag auf einen Ausgleich nach den Bestimmungen der allgemeinen Vorschrift zu § 11a ÖPNVG NRW stellt bzw. gestellt hat, ist ein gesonderter Nachweis der Vorabkalkulationen nach Ziffern 7.5.1 und 7.5.2 sowie eine gesonderte Testierung nach Ziff. 7.5.3 dieser allgemeinen Vorschrift entbehrlich.



## **7.5 Erstellung der Vorabkalkulation**

Kosten und Einnahmen sind jeweils netto, also ohne die jeweilige Mehrwertsteuer auszuweisen.

### **7.5.1 Vorab-Kostenkalkulation**

Der Betreiber entwickelt die Vorabkalkulation (Ziff. 7.4) aus den Gesamtkosten seines Unternehmens wie folgt:

- die Zuordnung der Kosten zu der Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien, erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Der Betreiber beachtet hierbei Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (getrennte Rechnungslegung). Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe einheitlich für alle Leistungen für die Laufzeit der Liniengenehmigungen an, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird.
- Für die Abschnitte von Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten, erfolgt die Zuordnung der Kosten auf die Abschnitte der Linie in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden sachgerecht, nachvollziehbar und einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben.
- Der Betreiber erstellt seine Kalkulation nach nachvollziehbaren Maßstäben aus den tatsächlichen Kosten mindestens des Vorjahres und der Prognose der Kostenentwicklung mithilfe sachgerechter Annahmen über die Entwicklung dieser Kosten für das Bewilligungsjahr. Der Betreiber erstellt diese Herleitung der Kostenkalkulation für alle Leistungen einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Herleitung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Kostenherleitung zurückgeführt.

### **7.5.2 Vorab-Ertragskalkulation**

Der Betreiber entwickelt die Vorabkalkulation (Ziff. 7.4) aus den Gesamterträgen seines Unternehmens wie folgt:

Die Zuordnung der Erträge zu der Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien, erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Der Betreiber wendet diese Aufteilungsmaßstäbe einheitlich für alle Leistungen für die Laufzeit der Liniengenehmigungen an, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird. Folgende Einnahmenpositionen sind mindestens zu berücksichtigen:

- Abgeschätzte Fahrgelderlöse nach "Einnahmen aus dem Verkauf von „MobiTickets Lippe“ und „Jedermanneinnahmen“ getrennt
- Abgeschätzte gesetzliche Ausgleichsleistungen nach § 145 SGB IX
- Abgeschätzte sonstige Einnahmen und / oder sonstige beantragte bzw. erwartete Ausgleichsleistungen / Förderungen
- Kapitalerträge und -verzinsung (vgl. 8.2.3).

### **7.5.3 Grundsätze / Testate**

Der Betreiber weist durch Eigenerklärung und auf Verlangen durch Testat eines von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters die Einhaltung der nachfolgend genannten Anforderungen nach:

- die Anforderungen an die sachgerechte Zuordnung der Kosten / Erträge nach objektiven Maßstäben zu der Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien, sind erfüllt; Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 ist beachtet (getrennte Rechnungslegung);
- der Betreiber hat die Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen einheitlich angewendet;
- für die Abschnitte von allen Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten, ist die Aufteilung der Kosten / Erträge sachgerecht, nachvollziehbar und jeweils einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben auf die Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden erfolgt;
- die Kalkulation ist nach nachvollziehbaren Maßstäben aus den tatsächlichen Kosten / Erträgen mindestens des Vorjahres und der Prognose der Kosten-/ Ertragsentwicklung erstellt;
- die Herleitung der Kosten-/ Ertragskalkulation erfolgt für alle Leistungen des Unternehmens einheitlich;
- soweit Änderungen der Herleitung erfolgen, besteht eine Überleitungsrechnung, über die die Einheitlichkeit in Bezug auf die ursprüngliche Herleitung der Kosten-/ Ertragskalkulation nachvollzogen werden kann.

## **8. Durchführung der Überkompensationskontrolle gemäß Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007**

### **8.1 Ermittlung der tatsächlichen Kosten und Einnahmen**

Kosten und Einnahmen sind jeweils netto, also ohne die jeweilige Mehrwertsteuer auszuweisen.

#### **8.1.1 Ermittlung der tatsächlichen Kosten**

Die Ermittlung der tatsächlichen Kosten erfolgt für jede Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien des Betreibers im Gebiet der zuständigen Behörde (Ziff. 7.2). Die tatsächlichen Kosten werden aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens ermittelt und der Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien, nach dem gleichen Verfahren wie bei der Vorabkalkulation (Ziff. 7.5) zugeordnet. Der Betreiber weist durch Testat eines von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters die Einhaltung dieser Anforderungen entsprechend Ziff. 7.5 nach.

#### **8.1.2 Ermittlung der tatsächlichen Einnahmen**

Die Einnahmen aus dem Betrieb der Verkehre stehen den Betreibern zu. Maßgeblich sind die vom Betreiber tatsächlich erzielten Einnahmen.

Diese Einnahmen werden wie folgt ermittelt:

Zu ermitteln sind sämtliche im Zusammenhang mit der Leistung in der jeweiligen Leistungseinheit (Ziff. 2.2.2) erzielten Einnahmen bezogen auf das Bewilligungsjahr, differenziert nach Linienbündeln / Linien. Dies sind insbesondere:

- a. alle Einnahmen gemäß Einnahmenaufteilung als Anspruch zum maßgeblichen Stichtag (Ziff. 10.3.3 lit. c),
- b. tatsächlich im Bewilligungsjahr zugeflossene Mittel aus Ausgleichszahlungen nach §§ 145 ff. SGB IX,

c. alle sonstigen, dem Linienverkehr zuzurechnenden Erträge, z.B. aus Werbung, zum maßgeblichen Stichtag (Ziff. 10.3.3 lit. c),

d. Zuschüsse u.a. Zahlungen von Aufgabenträgern, Kommunen o.a. öffentlichen Stellen (z.B. Schulträger, kreisangehörige Gemeinden, Mittel nach § 11 Abs. 2 bzw. § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW).

Soweit Fahrzeuge oder sonstige Betriebsmittel oder Anlagen gefördert wurden, die für die jeweilige Leistungseinheit eingesetzt werden, und die Kosten der geförderten Betriebsmittel und Anlagen in der Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) abgeschrieben werden sowie die Förderung über die Bildung von Sonderposten bilanziert wird, ist die Auflösung dieser Sonderposten als Ertrag zu berücksichtigen. Andernfalls wird die Förderung kostenmindernd berücksichtigt.

Die dem Betreiber auf der Grundlage von Bewilligungsakten der zuständigen Behörde zugeflossenen Ausgleichszahlungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift sind hier noch nicht zu berücksichtigen.

Der Betreiber errechnet die auf die Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien, entfallenden tatsächlichen Einnahmen aus den tatsächlichen Gesamteinnahmen seines Unternehmens wie folgt:

- Die Zuordnung der tatsächlichen Einnahmen zur Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien, (einschließlich der Abgrenzung der Einnahmen auf Landesgrenzen überschreitenden Linien) erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Der Betreiber beachtet hierbei Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Trennungsrechnung). Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, für die Laufzeit der jeweiligen Liniengenehmigungen einheitlich an.
- Für die Abschnitte von allen Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten, erfolgt die Zuordnung der Einnahmen sachgerecht, nachvollziehbar und jeweils einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben auf alle Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden.
- Der Betreiber ermittelt die Zuordnung seiner tatsächlichen Einnahmen für alle Leistungen im Linienverkehr einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Zuordnung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Zuordnung zurückgeführt. Der Betreiber erstellt diese Herleitung der Kostenkalkulation für alle Leistungen einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Herleitung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Kostenherleitung zurückgeführt.

Der Betreiber weist durch Testat eines von ihm zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters die Einhaltung der nachfolgend genannten Anforderungen nach:

- die Anforderungen an die sachgerechte Zuordnung der Einnahmen nach objektiven Maßstäben auf die Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien, sind erfüllt;
- die Anforderungen an die sachgerechte Zuordnung der Einnahmen bei grenzüberschreitenden Linien auf die Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden sind erfüllt;
- der Betreiber hat die Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen einheitlich angewendet; Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 ist beachtet (Trennungsrechnung);
- die Zuordnung der Einnahmen erfolgt für alle Leistungen des Unternehmens einheitlich;

- soweit Änderungen der Zuordnung erfolgten, besteht eine Überleitungsrechnung, über die die Einheitlichkeit in Bezug auf die ursprüngliche Zuordnung der Einnahmen nachvollzogen werden kann.

## **8.2 Maßstab der Überkompensationskontrolle: Differenz Kosten – Einnahmen im Bereich der zuständigen Behörde**

Im Rahmen der Überkompensationskontrolle wird geprüft, inwieweit alle maßgeblichen Kosten (Ziff. 8.2.1) zuzüglich der angemessenen Kapitalverzinsung (Ziff. 8.2.3) über allen maßgeblichen Einnahmen (Ziff. 8.2.2) des Antragstellers und im Bereich der zuständigen Behörde liegen. Der Ausgleich nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift ist begrenzt auf diesen Differenzbetrag (Ziff. 5.3). Liegen die maßgeblichen Einnahmen über den tatsächlichen Kosten zuzüglich der angemessenen Kapitalverzinsung, wird kein Ausgleich gewährt (Ziff. 10.3.4).

### **8.2.1 Maßgebliche Kosten**

Anzusetzen sind die tatsächlichen Kosten gemäß Ziff. 8.1.1, es sei denn, diese übersteigen die sich aus den vorab festgelegten Parametern und den tatsächlichen Mengen im Bewilligungsjahr ergebenden Kosten gemäß Ziff. 7.4 und 7.5; in diesem Fall sind die tatsächlichen Kosten nur bis zu dem sich aus der Vorabkalkulation ergebenden Betrag anzusetzen (maßgebliche Kosten).

### **8.2.2 Maßgebliche Einnahmen**

Maßgeblich sind die tatsächlichen Einnahmen gemäß Ziff. 8.1.2.

### **8.2.3 Angemessene Kapitalverzinsung**

Sofern der Betreiber keinen Nachweis im Sinne von Satz 3 bis Satz 5 erbringt, kann vom Betreiber in der Regel die zulässige Höhe des angemessenen Gewinns bzw. der angemessenen Kapitalverzinsung pauschalierend bezogen auf die Leistungseinheit entsprechend einer Umsatzrendite von bis zu 4,75 % berechnet werden. Der Betrag wird dann als Anteil in Höhe von bis zu 4,99 % der maßgeblichen Kosten ermittelt.

Auf Nachweis kann der Betreiber auch einen höheren angemessenen Gewinn bzw. eine höhere angemessene Kapitalverzinsung für sein Gesamtangebot im Bedienungsgebiet des Aufgabenträgers einschließlich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zugrunde legen. Der entsprechende Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betreiber der zuständigen Behörde für seine Linien im Gebiet der zuständigen Behörde bezogen auf vergleichbare Netze anhand konkreter, aktueller aussagekräftiger Einzeldaten oder alternativ anhand aktueller Marktstudien oder auf andere geeignete objektive Weise konkret einen abweichenden branchenüblichen angemessenen Gewinn bzw. eine angemessene Kapitalverzinsung für den maßgeblichen Bussektor in vergleichbaren Märkten darlegt. Der angemessene Gewinn bzw. die angemessene Kapitalverzinsung werden als Anteil der maßgeblichen Kosten dargestellt. Die Darlegungen des Betreibers müssen durch die zuständige Behörde nachprüfbar sein; hierbei sind wegen der Vergleichbarkeit die tatsächlichen Strukturen anhand eines objektiven Maßstabs zu beurteilen. Zu- und Abschläge aufgrund der jeweiligen Risikostruktur, Effizienz der Kostenstruktur und Nachfrageentwicklung, soweit sie auf die Verkehrsbedienung zurückzuführen ist, sowie Qualität der Fahrzeuge und Anlagen werden berücksichtigt, wenn diese der zuständigen Behörde vom Betreiber schlüssig und nachvollziehbar begründet werden.

## **8.3 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation**

Ergibt die Prüfung nach Ziff. 8.2, dass der sich nach Ziff. 6.5 ergebende rechnerische Anteil des Betreibers an den Mitteln nach der Richtlinie Sozialticket 2011 zu einer Überkompensation führen

würde, dann ist im Rahmen der endgültigen Bewilligung (Ziff. 10.3.3) der Ausgleich gemäß Ziff. 6.4 bis zur jeweiligen Grenze der Überkompensation abzusenken.

Soweit Teilzahlungen / Abschläge aufgrund vorläufiger Bewilligungsakte zu einer Überschreitung dieser Grenze geführt haben, sind diese Überzahlungen rückabzuwickeln (Ziff. 10.3.3 lit. d).

## **9. Anreizsystem gemäß Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007**

Gemäß Ziff. 7 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 muss das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung in der allgemeinen Vorschrift einen Anreiz dafür geben, dass der Betreiber eine wirtschaftlichen Geschäftsführung aufrechterhält oder entwickelt, und dass die Personenverkehrsdienste in ausreichend hoher Qualität erbracht werden.

Mittel aus dieser allgemeinen Vorschrift können nur Betreiber für die Linienverkehre in Anspruch nehmen, in denen die Fahrgäste die Mobilitätsgarantie NRW nutzen können. Die Mobilitätsgarantie NRW setzt den erforderlichen Anreiz zur Einhaltung von Pünktlichkeitsstandards als zentraler Qualitätsanforderung.

## **10. Antrags- und Bewilligungsverfahren, Mitwirkungspflichten und Prüfrechte**

### **10.1 Antrag**

Der Ausgleich (Ziff. 5) wird nur auf Antrag gewährt.

#### **10.1.1 Antrag – Form**

Der Antrag kann nur schriftlich durch vollständige Ausfüllung des Antragsformblattes bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Ein unvollständiger Antrag wird abgelehnt, wenn der Betreiber nicht binnen einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist von maximal vier Wochen ab Eingang einer entsprechenden Aufforderung die von der zuständigen Behörde geforderten Unterlagen einreicht (Versagung, Ziff. 10.3.4).

#### **10.1.2 Antrag – Frist**

Die Anträge sind bis zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres zu stellen.

Wenn ein Betreiber nach Ablauf der vorgenannten Frist erstmals im Laufe des Bewilligungsjahres im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift tätig wird (d.h. erstmals Linienverkehre im Gebiet der zuständigen Behörde aufnimmt), hat er seinen Antrag unverzüglich nach Erhalt der diesbezüglichen personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung bzw. Erlaubnis, spätestens aber am letzten Tag vor der Betriebsaufnahme zu stellen.

Maßgeblich ist der Eingang des Antrags bei der zuständigen Behörde. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist)

### **10.2 Bewilligung – Form**

Die Gewährung bzw. Versagung des Ausgleichs erfolgt durch Verwaltungsakt (Bewilligungs- bzw. Versagungsakt).

## **10.3 Bewilligungsakt- und verfahren**

### **10.3.1 Grundsätzliche Inhalte und Nebenbestimmungen**

Im Bewilligungsakt wird die Höhe des Ausgleichs festgelegt und die Gewährung der Ausgleichszahlung geregelt, sofern nicht der Ausgleich versagt wird (Ziff. 10.3.4). Hierzu ergeht zunächst ein nur vorläufiger Bewilligungsakt (Ziff. 10.3.2). Die endgültige Festsetzung erfolgt durch den endgültigen Bewilligungsakt (Ziff. 10.3.3).

Die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziff. 3 sowie die Einhaltung der Voraussetzungen nach Ziff. 4.2 werden im Bewilligungsakt zur Bedingung für den Ausgleich gemacht.

Die Einhaltung der weiteren Anforderungen gemäß Ziff. 4.2.2 wird im Bewilligungsakt zur Auflage gemacht.

In dem Bewilligungsakt werden ferner Regelungen, z.B. in Form von Auflagen und/oder Widerrufsvorbehalten, zur Durchsetzung der weiteren Verpflichtungen der Betreiber nach dieser allgemeinen Vorschrift, insbesondere zur Durchsetzung der Nachweis- und Kooperationspflichten nach Ziff. 10.3 bis 10.6, getroffen.

Außerdem enthält der Bewilligungsakt Regelungen für den Fall seiner vollständigen oder teilweisen Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) sowie – insbesondere im Fall der Nichterfüllung von Bedingungen und für den Fall der Überkompensation – für die Rückabwicklung des Ausgleichs und von Überzahlungen.

### **10.3.2 Vorläufiger Bewilligungsakt**

Auf den Antrag des Betreibers ergeht nach Eingang aller für die Berechnung des vorläufigen Ausgleichsbetrags entsprechend Ziff. 6.2 vorliegenden Daten gemäß Ziff. 10.1 ein vorläufiger Bewilligungsakt für das Jahr, für das der Ausgleich begehrt wird (Bewilligungsjahr). Der Bewilligungsakt soll dem Antragsteller spätestens zum 31.5. des Bewilligungsjahres zugehen, aber nicht vor Rechtskraft des Bescheides des Landes NRW zur Bewilligung der Mittel nach Maßgabe der Richtlinie Sozialticket 2011 an die zuständige Behörde.

Mit dem vorläufigen Bewilligungsakt wird der voraussichtliche Bewilligungsbetrag als Ausgleich vorläufig festgesetzt und es werden auf dieser Grundlage Teilzahlungen / Abschläge geregelt (Ziff. 11.1). Der vorläufige Bewilligungsakt steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Bescheidung (10.3.3).

Der voraussichtliche Bewilligungsbetrag wird aufgrund einer Prognose bezüglich des voraussichtlichen Anteils des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach der Richtlinie Sozialticket 2011 (siehe Ziff. 6) für das Bewilligungsjahr bestimmt.

Auf Grundlage einer aktualisierten Prognose der Erträge zum 15.04. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres erfolgt eine Neuberechnung des voraussichtlichen Bewilligungsbetrags, soweit auf Basis der Summe der verkauften MobiTickets Lippe sowie der weiteren verkauften Sozialticketarten (vgl. Ziff. 6.1) der Kreis Lippe nach Maßgabe der Richtlinie Sozialticket 2011 erhaltene Fördermittel zurückzahlen muss oder soweit sich das Budget des MobiTicket Lippe durch nicht verausgabte Fördermittel für das Deutschlandticket Sozial erhöht oder soweit sich das Budget des MobiTicket Lippe verringert, wenn die in Ziff. 6.1 veranschlagte Budgetierung für das Deutschlandticket Sozial nicht auskömmlich ist; der vorläufige Bewilligungsakt wird in diesen Fällen entsprechend angepasst (vgl. lit. e und f).

#### a) Voraussichtliche Erträge aus dem Verkauf von MobiTickets Lippe

Die voraussichtlichen Erträge des Betreibers aus dem Verkauf von MobiTickets Lippe (vgl. Ziff. 6.3) sind vom Betreiber für die nach Ziff. 10.3.2 lit. a) voraussichtlich zu erbringenden verkehrlichen Leistungen vorab zu kalkulieren und mit dem Antrag anhand von Vergangenheitswerten, soweit vorhanden, plausibel darzulegen. Hierbei sind, soweit vorhanden, Einnahmenprognosen der jeweiligen Verkehrsverbände und -gemeinschaften zu berücksichtigen und mit Antragstellung vorzulegen.

#### b) Zu berücksichtigende Leistungs- und Ertragsänderungen

Soweit der Betreiber während des Bewilligungsjahres Verkehre aufnehmen, erweitern, reduzieren oder einstellen wird, ist dies bei der Prognose der Erträge des Betreibers aus dem Verkauf von MobiTickets Lippe grundsätzlich zu berücksichtigen, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung (Ziff. 10.1) die entsprechenden (Änderungs-)Genehmigungen bzw. Fahrplanzustimmungen bestandskräftig sind bzw. durch Fristablauf enden bzw. (Teil-)Entbindungen bestandskräftig vorliegen bzw. einstweilige Erlaubnisse erteilt wurden.

Sofern der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Erstellung des vorläufigen Bewilligungsaktes eine rechtskräftige Genehmigung oder eine einstweilige Erlaubnis vorliegt, können die im Vergleich zum Zeitpunkt der Antragstellung (Satz 1) entsprechenden Leistungs- und Einnahmeveränderungen im Rahmen der vorläufigen Bewilligung berücksichtigt werden.

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können unterjährige Leistungs- und Einnahmenveränderungen insbesondere dann berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zum Zeitpunkt der Erstellung ihres vorläufigen Bewilligungsaktes Anhaltspunkte dafür hat, dass dem Betreiber für Verkehre in ihrem Zuständigkeitsbereich keine oder eine geänderte Anschlussgenehmigung erteilt werden wird. In diesem Fall gelten folgende Grundsätze:

- Im Rahmen der vorläufigen Bewilligung geht die zuständige Behörde zunächst davon aus, dass unterjährig auslaufende Liniengenehmigungen dem Betreiber wiedererteilt werden, der diese Genehmigungen zum Zeitpunkt der Antragstellung innehat. Der vorläufige Bewilligungsbetrag, der auf die Berücksichtigung dieser Verkehrsleistungen zurückzuführen ist, wird im Rahmen des vorläufigen Bewilligungsaktes gesondert ausgewiesen.
- Wird die Anschlussgenehmigung im Anschluss an die vorläufige Bewilligung einem anderen als dem bisherigen Betreiber erteilt, so wird der vorläufige Bewilligungsakt des bisherigen Betreibers in der Weise geändert, dass der vorläufige Bewilligungsbetrag um den nach Maßgabe des vorstehenden Satzes gesondert ausgewiesenen Teilbetrag reduziert wird.
- Wird die Anschlussgenehmigung an einen anderen Betreiber erteilt, dem bereits ein vorläufiger Bewilligungsakt nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erteilt wurde, wird der vorgenannte Teilbetrag durch entsprechende Anpassung dessen vorläufigen Bewilligungsaktes auf diesen übertragen.
- Wird die Anschlussgenehmigung an einen anderen Betreiber erteilt, dem bislang noch kein vorläufiger Bewilligungsakt nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erteilt wurde, wird der vorgenannte Teilbetrag auf Antrag durch einen vorläufigen Bewilligungsakt auf diesen übertragen.
- Eine Auszahlung des nach vorstehender Maßgabe gesondert ausgewiesenen Teilbetrags an den bisherigen oder den neuen Betreiber erfolgt erst nach Bestandskraft der entsprechenden Anschlussgenehmigung.

- Sofern die Verkehrsleistungen gänzlich entfallen, erfolgt die Auszahlung der Anteile des gesondert ausgewiesenen Teilbetrags an die Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde nach Bestandskraft der entsprechend geänderten vorläufigen Bewilligungen.

Eine unterjährige Anpassung der vorläufigen Bewilligung bei anderen unterjährigen Leistungs- bzw. Einnahmenveränderungen findet nicht statt.

#### c) Voraussichtlicher Anteil an den Mitteln nach der Richtlinie Sozialticket 2011

Der voraussichtliche Anteil des Betreibers an den Mitteln nach der Richtlinie Sozialticket 2011 wird auf dieser Grundlage von der zuständigen Behörde nach Ziff. 6.2 ermittelt.

#### d) Voraussichtlicher Bewilligungsbetrag und Teilzahlungen / Abschläge

Aus den vorstehenden Regelungen ergibt sich der voraussichtliche Bewilligungsbetrag. Auf diesen werden nach Maßgabe des vorläufigen Bewilligungsaktes Teilzahlungen in Form von Abschlägen geleistet. Diese sind gemäß Ziff. 11.1 auf einen Bruchteil des voraussichtlichen Bewilligungsbetrags begrenzt.

#### e) Überprüfung und Änderung der vorläufigen Bewilligung aufgrund einer aktualisierten Prognose

Der Betreiber legt der Behörde bis zum 15.4. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres eine aktualisierte Prognose der Erträge aus dem Verkauf von MobiTickets Lippe für das Bewilligungsjahr vor. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Neuberechnung der Mittelverteilung nur dann, wenn auf Basis der Summe der verkauften MobiTickets Lippe und der weiteren im Kreis Lippe von anderen Ausgleichsberechtigten verkauften Sozialticketarten (vgl. Ziff. 6.1) der Kreis Lippe nach Maßgabe der Richtlinie Sozialticket 2011 erhaltene Fördermittel zurückzahlen muss; der vorläufige Bewilligungsakt wird nur in diesem Fall entsprechend angepasst.

f) Soweit sich das Budget des MobiTicket Lippe durch nicht verausgabte Fördermittel für das Deutschlandticket Sozial erhöht oder soweit sich das Budget des MobiTicket Lippe verringert, wenn die in Ziff. 6.1 veranschlagte Budgetierung für das Deutschlandticket Sozial nicht auskömmlich ist, wird der vorläufige Bewilligungsakt entsprechend angepasst (vgl. Ziffer 6.1).

#### g) Vorbehalte und nachträgliche abschließende Entscheidung

Die Festsetzungen und Regelungen des vorläufigen Bewilligungsaktes sind nur vorläufig und stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung durch den endgültigen Bewilligungsakt nach Ziff. 10.3.3. Eine Korrektur (Erhöhung oder Reduzierung) des Bewilligungsbetrags durch den endgültigen Bewilligungsakt sowie eine Rückabwicklung etwaiger Überzahlungen durch die mit dem endgültigen Bewilligungsakt vorzunehmende Schlussrechnung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass sich nicht nur z.B. aus der Einnahmenaufteilung (vgl. Ziff. 6.3 und Ziff. 10.3.3), sondern unter anderem auch bei unterjährigen Leistungsänderungen und z.B. auch durch Hinzukommen oder Ausscheiden von weiteren Betreibern während des Bewilligungsjahres oder einer Änderung der zugrunde liegenden Rechtslage (insbesondere Änderung der Richtlinie Sozialticket 2011) Veränderungen ergeben können.

Ferner bleibt eine Änderung des vorläufigen Bewilligungsaktes für den Fall vorbehalten, dass der Betreiber Linienverkehre im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift vor Ablauf des Bewilligungsjahres ganz oder teilweise endgültig oder vorübergehend einstellt, ohne dass dies bereits nach vorstehender lit. c) berücksichtigt worden ist. In diesem Fall kann der vorläufige Bewilligungsakt durch einen weiteren vorläufigen oder durch den endgültigen Bewilligungsakt ersetzt werden, und es können der vorläufige Bewilligungsbetrag neu festgesetzt und ggf. noch ausstehende Teilzahlungen/Abschläge geändert werden.



### 10.3.3 Endgültiger Bewilligungsakt / Schlussabrechnung

Mit dem endgültigen Bewilligungsakt wird die Höhe des Bewilligungsbetrags als Ausgleich (Ziff. 5) endgültig festgesetzt. Ferner werden unter Berücksichtigung der Teilzahlungen / Abschläge ggf. noch zu leistende Nachzahlung bzw. die Rückabwicklung von Überzahlungen geregelt (Schlussabrechnung).

#### a) Zeitlicher Ablauf

Der endgültige Bewilligungsakt erfolgt, nachdem die erforderlichen Daten zur

- Ermittlung des Anteils an den Mitteln nach der Richtlinie Sozialticket 2011 (vgl. Ziff.6) und
- Durchführung der Überkompensationskontrolle nach VO (EG) Nr. 1370/2007 (vgl. Ziff. 8)

endgültig vorliegen, spätestens aber zum 15.03. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres.

#### b) Vorgehensweise/Datengrundlage

Die zuständige Behörde ermittelt den endgültigen Anteil des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach der Richtlinie Sozialticket 2011 nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift und setzt diesen Betrag als Ausgleich endgültig fest.

Hierbei legt sie die gemäß lit. c) vom Betreiber zu erbringenden Nachweise bzw. die gemäß lit. c) von ihr festgelegten Werte zugrunde.

Soweit hiernach keine endgültigen Daten vorliegen, wird der endgültige Betrag auf Basis der vorläufigen Daten ermittelt.

Soweit keine vorläufigen Daten vorliegen oder diese mit erheblichen Unsicherheiten belastet sind, kann die zuständige Behörde eine eigene Schätzung der betreffenden Werte vornehmen und auf dieser Basis den Betrag endgültig festlegen.

Eine nachträgliche Korrektur dieses Betrags auf der Basis später verfügbarer Daten, insbesondere wegen nachträglicher Ergebnisse der Einnahmenaufteilung, findet nicht statt.

Die zuständige Behörde ermittelt den endgültigen Bewilligungsbetrag wie folgt: Zunächst errechnet sie auf Basis der vorgenannten Datengrundlage für alle Betreiber den jeweiligen rechnerischen Anteil an den Mitteln nach der Richtlinie Sozialticket 2011 gemäß Ziff. 6.2.

Sodann führt sie für alle Betreiber gemäß Ziff. 8 die Überkompensationskontrolle unter Beachtung der Parameter nach Ziff. 7 durch.

Soweit hiernach bei einem Betreiber der rechnerische Anteil nach Ziff. 6.6 die Grenze der Überkompensation (Ziff. 8.2) überschreitet, wird der Ausgleich für diesen auf den der Grenze der Überkompensation entsprechenden Betrag festgesetzt (Ziff. 8.3). Die verbleibende Differenz wird, sobald der Rückforderungsbescheid rechtskräftig und der zurückgeforderte Betrag eingegangen sind, gemäß Ziff. 6.2 auf die übrigen Ausgleichsberechtigten im Kreis Lippe – jeweils bis zur Grenze der Überkompensation – verteilt.

#### c) Mitwirkungspflicht des Betreibers

Eine erneute Antragstellung seitens des Betreibers ist für den endgültigen Bewilligungsakt nicht erforderlich.

Der Betreiber hat bis zum 15.02. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres der zuständigen Behörde die erforderlichen Nachweise (vgl. Ziff. 10.4) zu übergeben.

Die zuständige Behörde kann weitere Unterlagen anfordern und die Angaben überprüfen. Soweit der Betreiber seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird die zuständige Behörde die entsprechenden Daten aufgrund eigener Bewertungen festlegen und den Ausgleich auf dieser Grundlage festsetzen. Alternativ kann die Behörde den Ausgleich ganz oder teilweise versagen (Ziff. 10.3.4).

#### d) Schlussabrechnung

Ausgehend von dem endgültig festgesetzten Bewilligungsbetrag stellt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der dem Betreiber gewährten und zugeflossenen Teilzahlungen / Abschläge fest, inwieweit eine Unter- oder Überzahlung erfolgt ist (Schlussabrechnung). Im endgültigen Bewilligungsakt wird dementsprechend eine ggf. erforderliche Nachzahlung gewährt oder die Rückabwicklung einer ggf. erfolgten Überzahlung geregelt (vgl. Ziff. 11.2).

Soweit die Überkompensationskontrolle im Falle von Ziff. 7.1 im Rahmen der Schlussabrechnung für die Ausgleichsmittel nach § 11a ÖPNVG NRW erfolgt, kann die Gewährung des ermittelten endgültigen Ausgleichsbetrags unter den Vorbehalt gestellt werden, dass sich aus der ggf. erst nachträglich vorzunehmenden Überkompensationskontrolle keine Rückforderung aufgrund einer Überkompensation des Betreibers ergibt.

#### **10.3.4 Versagung des Ausgleichs**

Wenn nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift der beantragte Ausgleich versagt wird, etwa im Fall der Verfristung (Ziff. 10.1) oder der Verletzung von Mitwirkungspflichten (z.B. Ziff. 10.3.3) oder weil die Voraussetzungen für eine Ausgleichsgewährung nicht vorliegen, ergeht eine Versagung durch Verwaltungsakt. Soweit bereits (Über-)Zahlungen aufgrund eines vorläufigen Bewilligungsaktes erfolgt sind, werden diese rückabgewickelt (vgl. Ziff. 11.2). Dasselbe gilt im Fall der Nichterfüllung von im Bewilligungsakt geregelten Bedingungen sowie im Fall der Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) des Bewilligungsaktes.

#### **10.4 Darlegungs- und Nachweispflicht des Betreibers**

Der Betreiber trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Er erfüllt diese Verpflichtungen insbesondere bei Antragstellung (Ziff. 10.1) und durch seine Mitwirkungspflichten gemäß Ziff. 10.3.3 lit. c). Hierzu legt er der zuständigen Behörde insbesondere die nachstehend genannten Daten vor. Weitergehende Nachweispflichten können sich außerdem aus Ziff. 10.6 ergeben.

##### **10.4.1 Antragstellung**

Mit Antragstellung weist der Betreiber der zuständigen Behörde in Bezug auf das jeweilige Bewilligungsjahr nach

- das ggf. nach § 9 Abs. 2 PBefG genehmigte Linienbündel (Ziff. 2.2.3.1 lit. a),
- ggf. die Zugehörigkeit der Linien des Betreibers zu einem Linienbündel, in dem bestimmte Linien von anderen Betreibern bedient werden (Ziff. 2.2.3.1 lit. c), bzw.
- ggf. vorhandene wirtschaftliche und verkehrliche Verflechtungen der von ihm betriebenen Linien (Ziff. 2.2.3.1 lit. b).

Ferner teilt der Betreiber der zuständigen Behörde mit Antragstellung für das jeweilige Bewilligungsjahr mit

- die Anzahl der voraussichtlich verkauften Tickets sowie die daraus erzielten voraussichtlichen Einnahmen, die für diesen Betreiber im Rahmen der auf das Bewilligungsjahr bezogenen Einnahmenaufteilung für die MobiTickets Lippe ermittelt worden sind, bezogen auf Leistungseinheiten, differenziert nach Linienbündeln / Linien. Für das Bewilligungsjahr 2019 kann diese Mitteilung nachgereicht werden.

Weiter legt er zum 15.04. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres eine aktualisierte Prognose der voraussichtlich verkauften Tickets, die für diesen Betreiber im Rahmen der auf das Bewilligungsjahr bezogenen Einnahmenaufteilung für die MobiTickets Lippe ermittelt worden sind, bezogen auf Leistungseinheit und differenziert nach Linienbündeln / Linien vor (vgl. Ziff. 10.3.2 lit. e).

Mit dem Antrag übermittelt der Betreiber der zuständigen Behörde, differenziert nach Linienbündeln/ Linien (Ziff. 2.2.3), für das jeweilige Bewilligungsjahr außerdem

- die Vorabkalkulation der Kosten und Erträge gemäß Formblatt (Ziff. 7.4) sowie
- eine Eigenerklärung und auf Verlangen ein Testat eines Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters, das die Einhaltung der für die Erstellung der Vorabkalkulation der Kosten geltenden Anforderungen bestätigt (Ziff. 7.5).

Für das Bewilligungsjahr 2019 sind die Vorabkalkulation sowie die Eigenerklärung bis zum 30.06.2019 bei der zuständigen Behörde nachzureichen, soweit der Betreiber diese nicht bereits im Zusammenhang mit einem Antrag auf Ausgleich nach den Bestimmungen der allgemeinen Vorschrift zu § 11a ÖPNVG NRW eingereicht hat (vgl. Ziff. 7.4).

#### **10.4.2 Mitwirkungspflicht im Rahmen der endgültigen Bewilligung**

Für die endgültige Bewilligung (Ziff. 10.3.3) gibt der Betreiber der zuständigen Behörde im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach Ziff. 10.3.3 lit. c) für das Bewilligungsjahr an:

- die vom Betreiber tatsächlich erzielten Erträge (brutto und netto) aus dem Verkauf von MobiTickets Lippe, differenziert nach Linienbündeln/Linien.

Für die Durchführung der Überkompensationskontrolle gibt der Betreiber der zuständigen Behörde bezogen auf seine Leistungseinheiten (Ziff. 2.2.2), gegebenenfalls differenziert nach Linienbündeln / Linien (Ziff. 2.2.3), an; soweit die Überkompensationskontrolle gesamthaft nach den Bestimmungen der allgemeinen Vorschrift zu § 11a ÖPNVG NRW erfolgt (vgl. Ziff. 7.1) ist eine gesonderte Angabe entbehrlich: Soweit ein Betreiber einen Ausgleich nach den Bestimmungen des § 11a ÖPNVG NRW erhält, erfolgt die nachträgliche Überkompensationskontrolle gesamthaft unter Einbezug der nach der Richtlinie Sozialticket 2011 gewährten Ausgleichsmittel im Rahmen der Schlussabrechnung für die Ausgleichsmittel nach § 11a ÖPNVG NRW.

Die Höhe der tatsächlichen Kosten (Ziff. 8.1.1) zuzüglich der angemessenen Kapitalverzinsung (Ziff. 8.2.3) und die Höhe der tatsächlichen Einnahmen (Ziff. 8.1.2). Durch Testat eines Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters bestätigt der Betreiber hierbei die Einhaltung der für die Ermittlung der tatsächlichen Kosten geltenden Anforderungen gemäß Ziff. 8.1.1 und die Einhaltung der für die Ermittlung der tatsächlichen Einnahmen geltenden Anforderungen gemäß Ziff. 8.1.2, die Einhaltung der Anforderungen an die angemessene Kapitalverzinsung gemäß Ziff. 8.2.3 sowie die Höhe der tatsächlichen Kosten und Einnahmen.

Der Betreiber weist der zuständigen Behörde zudem nach,

- dass im Bewilligungsjahr die Verkehre vom Betreiber gemäß den erteilten Genehmigungen / Erlaubnissen / Fahrplänen durchgeführt worden sind (Ziff. 4.2).

- dass die Fahrgäste im Antragsjahr die Mobilitätsgarantie NRW in Anspruch nehmen konnten (Ziff. 9).

### **10.5 Anforderung weiterer Unterlagen und Prüfungsrecht der zuständigen Behörde**

Die zuständige Behörde kann die vom Betreiber nach dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate u.Ä. selbst, oder durch einen von ihr bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten bzw. zu verpflichtenden Dritten prüfen lassen, wenn und soweit berechnete Zweifel bestehen; bei Vorliegen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrag einer anderen Behörde erfolgt die Prüfung durch diese Behörde. Der Betreiber ist verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde oder dem von ihr beauftragten Dritten Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

### **10.6 Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007**

Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Behörde über die aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift bewilligten Ausgleichszahlungen berichtspflichtig nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist. Betreiber, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen. Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, den Bericht im Rahmen der Vorgaben des Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu gestalten und zu entscheiden, welche Informationen in welchem Detaillierungsgrad hierzu veröffentlicht werden. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, kann die zuständige Behörde Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Betreibern einfordern.

## **11 Abwicklung von Zahlungen**

### **11.1 Abschläge/Teilzahlungen**

Durch den vorläufigen Bewilligungsakt (Ziff. 10.3.2) werden Abschläge/Teilzahlungen wie folgt gewährt und durchgeführt:

- Nach Bestandskraft des vorläufigen Bewilligungsakts 50 % auf den voraussichtlichen Bewilligungsbetrag, frühestens zum 1. 6. des Bewilligungsjahres,
- Zum 15.10. des Bewilligungsjahres 50 % auf den voraussichtlichen Bewilligungsbetrag.

### **11.2 Schlusszahlung bzw. Rückabwicklung**

Binnen zwölf Werktagen nach Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsaktes (Ziff. 10.3.3) erfolgt die Schlusszahlung, soweit dem Betreiber nach der Schlussabrechnung noch Mittel zustehen. Soweit der Betreiber nach der Schlussabrechnung eine Überzahlung erhalten hat, kann diese mit (Abschlags-)Zahlungen aufgrund einer etwaigen weiteren (vorläufigen) Bewilligung von Mitteln verrechnet werden. Andernfalls hat der Betreiber die Mittel binnen einer im endgültigen Bewilligungsakt zu bestimmenden Frist an die zuständige Behörde mittels Überweisung auf das von der Behörde anzugebende Bankkonto zurückzuzahlen; Überzahlungen, die sich aufgrund einer Überkompensation ergeben, sind ab Zugang des Betrages beim Betreiber mit einem Zinssatz von 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Eine Verzinsung im Fall der Unterzahlung findet nicht statt.

### **Teil 3: Schlussbestimmungen**

#### **12. Rechtskraft, Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.<sup>1</sup>

#### **13. Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage des Außerkrafttretens der Richtlinien Sozialticket 2011 außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Redaktionelle Anmerkung: Ziffer 12 bezieht sich auf das Inkrafttreten der Ursprungsfassung.

- Die Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW am 01.01.2024 in Kraft

- Die Satzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW am 01.08.2024, bzw. 01.01.2025 in Kraft: Ziffer 3.3 tritt rückwirkend zum 01.08.2024 in Kraft.

Die übrigen Ziffern 10.3.2ff treten am 01.01.2025 in Kraft.